

Richtlinien für das Vorpraktikum

Das Studium Bachelor Public Health/ Gesundheitswissenschaften erfordert eine praktische Vorbildung. Grundsätzlich ist eine vielseitige einschlägige Praxis in Einrichtungen des Gesundheitswesens erwünscht.

1. Ziel des Vorpraktikums

Ziel des Vorpraktikums ist es, charakteristische Aufgabengebiete und Tätigkeiten in Einrichtungen des Gesundheitswesens kennen zu lernen. Die im Vorpraktikum erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse sind für die Aufnahme des Studiums notwendige Voraussetzung, um letztlich schon aus der Sicht der Praxis heraus ein grob differenziertes begriffliches Verständnis von den wissenschaftlichen und praktischen Inhalten und Fragestellungen des Studiums Bachelor Public Health/Gesundheitswissenschaften zu erlangen. Derartige Vorinformationen gestalten das Studium und das wissenschaftliche Arbeiten anschaulicher.

2. Dauer des Vorpraktikums

Bewerber/Bewerberinnen mit einer Hochschulzugangsberechtigung, welche keine einschlägige praktische Tätigkeit absolviert haben, benötigen ein Vorpraktikum von 6 Wochen. Eine Aufteilung in max. 2 Praktikumsstellen ist möglich, wobei in einer Einrichtung mindestens 2 Wochen zu absolvieren sind. Die Stundenzahl richtet sich nach den Gegebenheiten der Praktikumsstelle und wird individuell abgesprochen.

3. Als Tätigkeiten im Vorpraktikum in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens werden anerkannt:

1. Tätigkeiten in Einrichtungen und Institutionen des Pflege- und Gesundheitswesens in denen Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung, Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation und Pflege angewendet werden

z. B. Allgemeine Krankenhäuser, Fachkrankenhäuser für Geriatrie/ Psychiatrie/Sucht, Alten- und Pflegeheime, Rehabilitationskliniken, Ambulante Pflegedienste, Arztpraxen, Krankengymnastik- und Med. Massagepraxen, Einrichtungen zur gesundheitlichen Beratung (z.B. von chronisch Kranken, DrogenkonsumentInnen, Prostituierten etc.), Rettungsdienste, Kurkliniken, Sanatorien, Selbsthilfeorganisationen, Sporteinrichtungen (Gesundheitsbezug), Landesvereinigungen für Gesundheit

2. Tätigkeiten in Einrichtungen und Institutionen des Gesundheitswesens, welche pflegewissenschaftliche, medizinisch- und gesundheitswissenschaftliche Interessen vertreten oder in diesen Disziplinen forschend und lehrend tätig sind

z. B. Berufs- und Fachverbände im Pflege- und Gesundheitswesen, Berufsfach- und Hochschulen sowie Bildungs- und Forschungsinstitute für Pflege und Gesundheit, Patientenberatungsstellen

3. Tätigkeiten in staatlichen und öffentlich-rechtlichen Gesundheitsinstitutionen sowie den Trägern (einschl. ihrer Spitzenverbände) von Einrichtungen im Pflege- und Gesundheitswesen und der Sozialversicherung

z.B. staatl. Behörden im Gesundheitswesen (z. B. Gesundheitsamt, Gesundheits- und Sozialministerium), Krankenkassen- und Krankenhausorganisationen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Träger von Einrichtungen im Pflege- und Gesundheitswesen können kirchliche (z. B. Caritas, Diakonisches Werk), öffentlich-rechtliche (z. B. Stadt, Kreis, Land) und private Institutionen sein.

4. Tätigkeiten in Institutionen, Behörden oder Unternehmen, die spezifische Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung vorhalten:

z.B. Betriebe, Behörden, (Hoch-) Schulen, Kindertagesstätten, Strafvollzugsanstalten etc.

5. Tätigkeiten in den vorgenannten Bereichen, die sich nicht auf gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen beziehen, können nicht anerkannt werden:

z.B. kaufmännische Tätigkeiten, rein administrative Tätigkeiten, Tätigkeiten als Übungsleiterin/Übungsleiter im Sportverein, etc.

4. Die Notwendigkeit eines Vorpraktikums entfällt bei:

1. Ausbildung (bei einer nicht abgeschlossenen Ausbildung müssen 6 Wochen nachgewiesen werden) in einem med. Heil-, Hilfs- oder Fachberuf

z.B. (Kinder-)Krankenpfleger/(Kinder-)Krankenschwester, Krankenpflegehelfer/in, Altenpfleger/in, Hebamme/Entbindungspfleger, MTA, Logopäde/in, Rettungsassistent/in, Krankengymnast/in, (Zahn-)Arzthelfer/in,

2. Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Europäischer Freiwilligendienst (EFD) in Einrichtungen des Pflege und Gesundheitswesens,

3. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in Einrichtungen und Institutionen des Pflege- und Gesundheitswesens (bei einem nicht abgeschlossenem FSJ müssen 6 Wochen nachgewiesen werden),

4. In anderen als unter Punkt 1 bis 3 aufgeführten Fällen entscheidet auf Antrag die/ der Praktikumsbeauftragte des Studienganges Public Health/ Gesundheitswissenschaften auf die Anerkennung der absolvierten berufspraktischen Tätigkeit im Gesundheitswesen als Vorpraktikum.

5. Nachweis des Vorpraktikums

Das Praktikum muss vor Beginn des Studiums (01.10.) absolviert sein.

Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle vorzulegen, aus der Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sind. Zur Bewerbung um einen Studienplatz reicht eine schriftliche Bestätigung (der Praktikumsstelle) über die Vereinbarung des zu absolvierenden Praktikums

Fragen zum Vorpraktikum:

Praxisbüro/Career Service

Beate Heitzhausen

0421 218 68505; heitzhausen@uni-bremen.de